### Vorschlag für eine

## VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

# vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

(Text von Bedeutung für den EWR)

## DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>1</sup> (im Folgenden "die Grundverordnung") und insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen,<sup>2</sup>

#### in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bis zum 28. September 2005 befristete Zulassungen gemäß Anhang II und Anhang IV erteilen können.
- (2) Einige Mitgliedstaaten haben Bedenken hinsichtlich der Unterschiede zwischen ihrer nationalen Gesetzgebung und dem durch die genannte Verordnung festgelegten System der Genehmigungen für einen unbegrenzten Zeitraum geäußert. Diese Unterschiede sind zu beseitigen.
- (3) Die in Artikel 7 Absatz 4 der genannten Verordnung angegebene Frist ist einzuhalten. Es sollte eine neue Frist festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten ihre nationale Gesetzgebung anpassen können.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. Nr. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.

(5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>4</sup> des durch Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung geschaffenen

Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend

geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

"4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 28. September 2007 befristete Zulassungen gemäß Anhang II und Anhang IV erteilen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen der Kommission Mitglied der Kommission

<sup>3</sup> Stellungnahme 5/2005

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> [noch zu veröffentlichen]